

DE

***Fall Nr. COMP/M.3630 -
VEOLIA / BVAG***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 17/12/2004

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32004M3630***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.12.2004

SG-Greffe(2004) D/205936

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3630 – Veolia / BVAG
Anmeldung vom 15.11.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 289 vom 26.11.2004,
Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 15.11.2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das das Unternehmen Veolia Water Deutschland GmbH („Veolia“, Deutschland), das von Veolia Environment S.A. (Frankreich) kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit am Unternehmen Braunschweiger Versorgungs-AG („BVAG“, Deutschland) durch Aktienkauf erwirbt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Veolia: Versorgung mit Wasser; Abwasserentsorgung; Entwicklung und Betrieb von Wasserwerken und verwandten Anlagen;
 - BVAG: Produktion von und Handel mit Elektrizität; Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf